

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Wolfgang Franke

Sachbearbeiter

Herr Sigurd Hartlieb

Vorlagennummer

014/2016

Aktenzeichen

10-300.01

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.01.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.01.2016	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

Neufassung der Richtlinie für die Förderungen von Vereinen in Bad Rappenau

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie für die Förderung von Vereinen in Bad Rappenau entsprechend der vorliegenden Neufassung.

Sachverhalt:

Die derzeit gültigen Richtlinien zur Vereinsförderung in Bad Rappenau gelten seit dem Jahr 1990. Seitdem wurden lediglich die Beträge im Rahmen der Euro-Umstellung angepasst. Die Richtlinien sind nicht mehr zeitgemäß, eine Überarbeitung ist daher notwendig.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen ergeben sich insbesondere die folgenden Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Vorbemerkung:

In der Vergangenheit wurden Zuwendungen nicht nur an Vereine ausbezahlt, sondern auch an andere Institutionen. Durch die Aufnahme des Wortes „Vereinigungen“ soll klargestellt werden, dass auch andere Zusammenkünfte wie z.B. Kirchenchöre oder das DLRG einen Zuschuss z.B. zur Jugendarbeit erhalten können. Durch diese Formulierung wird daher nur die bisher schon gängige Praxis abgebildet.

Ziffer 1 Allgemeines:

Durch die Ergänzung der Ziffern 1.2 und 1.3 wird klargestellt, dass ein einmal gezahlter Zuschuss nach der Richtlinie nicht als Rechtsanspruch für die Zukunft gewertet werden kann und gibt der Verwaltung die Möglichkeit, Unterlagen zur Prüfung der Zuschüsse anzufordern,

wenn sie dies für notwendig erachtet.

Ziffer 3. Förderung der sporttreibenden Vereine

Ziffer 3.1 wird um einen Zusatz ergänzt, dass im Rahmen der Abrechnung von bezuschussten Investitionsmaßnahmen auch Eigenleistungen und Spenden anerkannt werden. Dies entspricht der bisher schon gängigen Praxis. In Ziffer 3.2 wird der Maximalbetrag für Zuschüsse an übrige Sportarten auf 5.000 € erhöht.

Ferner besteht künftig auch die Möglichkeit „kleinere Anschaffungen“ (ab 500,00 Euro) zu bezuschussen – und somit entfällt die zwingende Koppelung an den jeweiligen Dachverband (der oft höhere Summen festlegt).

Ziffer 4. Förderung der kulturell tätigen und sonstigen Vereine

Klarstellung, dass Beschallungsanlagen, Unterhaltungskosten, Reparaturen von Musikinstrumenten u. dergl. nicht bezuschusst werden.

Ferner besteht künftig auch die Möglichkeit „kleinere Anschaffungen“ (ab 500,00 Euro) zu bezuschussen – und somit entfällt die zwingende Koppelung an den jeweiligen Dachverband (der oft höhere Summen festlegt).

Ziffer 5. Sonstige Förderung

5.1 Jugendförderung

Dur Jugendförderung soll von 5,10 € auf 10,00 € erhöht werden. Hierdurch ergeben sich pro Jahr Mehrkosten in Höhe von ca. 14.000 €.

Die Jugendförderung in einigen umliegenden Gemeinden zum Vergleich:

Brackenheim:	7,00 Euro (für alle Jugendlichen)
Eppingen:	10,00 Euro (für alle Jugendlichen)
Bad Friedrichshall:	12,50 Euro (nur für einheimische Jugendliche)
Untereisesheim:	20,00 Euro (nur für einheimische Jugendliche)
Leingarten:	10,00 Euro (nur für einheimische Jugendliche)
Neckarsulm:	15,00 Euro (für alle Jugendlichen)
Mosbach:	7,50 Euro (für alle Jugendlichen)
Bad Mergentheim:	nach Bedürftigkeit des jeweiligen Vereins

Die Verwendung Fördergelder sollen der Verwaltung gegenüber spätestens mit dem Folgeantrag nachgewiesen werden.

5.4 Jubiläen

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Zuwendungen von 5 € auf 8 € pro Jahr des Bestehens erhöht werden. Hintergrund hierfür ist, dass bei der Euro-Umstellung die Beträge bei der Umrechnung der „runden Jubiläum“ entsprechend angepasst wurden, diese aber nicht mit dem Grundbetrag von 5 €/Jahr des Bestehens zusammenpassen. Durch die Erhöhung auf 8 €/Jahr des Bestehens soll hier wieder eine einheitliche Grundlage geschaffen werden, und die Vereine sollen für ihr Engagement entsprechend gewürdigt werden. Die Jubiläumsgabe für weitere Jubiläen im Abstand von 25 Jahren wird auf max. 1.200 € begrenzt.

Des weiteren wird Ziffer 5.4 um eine Regelung ergänzt, dass für „unrunde“ Jubiläen (z.B. für 20, 40 oder 70 Jahre usw.) Jubiläumsgaben in Höhe von 100 € gezahlt werden können. Die Entscheidung über diese Jubiläumsgaben obliegt dem Oberbürgermeister. Ein entsprechender Beschluss wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuss bereits in der Sitzung am 14.07.2011 gefasst, eine Aufnahme in die Richtlinie ist seitdem noch nicht erfolgt und soll so nachgeholt werden.

In anderen Gemeinden werden zum Beispiel die folgenden Zuwendungen ausbezahlt:

Eppingen:	5 €, max. 500 €
Bad Friedrichshall:	5 €
Untereisesheim:	200 € bei 25 Jahren bis 750 € bei 150 Jahren
Leingarten:	5 € + 0,50 € je Mitglied
Neckarsulm:	10 €
Wiesloch:	5 €
Heilbronn:	5 €

5.5 Mithilfe des städtischen Bauhofs

Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro (ehemals 515,00 Euro) werden gewährt.

7.1 Schlussbestimmungen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.